

GEAK Zertifizierungsvertrag

Zertifizierung zum GEAK Experten

Version vom 22.6.2021

Zwischen

1. Verein GEAK-CECB-CECE
vertreten durch
GEAK Geschäftsstelle
Bäumleingasse 22
4051 Basel

und

2. GEAK Experte
Vorname, Name
Adresse (Strasse, Nummer)
PLZ, Ort
Kanton
E-Mail
(im folgenden GEAK Experte genannt)

Einleitung

Der Gebäudeenergieausweis der Kantone GEAK bezeichnet sowohl den Verein, das einheitliche Verfahren, die Marke wie auch die daraus resultierenden Publikationen, mit welchen definierte Gebäude in energetischer Hinsicht klassiert werden können. Der GEAK steht im Eigentum der Konferenz der kantonalen Energiedirektoren (EnDK), vertreten durch den Verein GEAK-CECB-CECE. Der Gebrauch der eingetragenen Marke GEAK ist im GEAK Nutzungsreglement geregelt. Mit der Zertifizierung erhält der Experte die im Rahmen des Nutzungsreglements definierten Rechte zur Nutzung der Marke GEAK. Er erhält insbesondere das Recht, im Auftrag von Gebäudeeigentümern GEAK auszustellen und sich als GEAK Experte zu bezeichnen.

Die Vertragsparteien vereinbaren vor diesem Hintergrund was folgt:

1. Zweck

Kraft dieses Vertrags wird der GEAK Experte vom Verein GEAK zertifiziert. Er erhält damit das Recht, im Auftrag von Gebäudeeigentümern und im Einklang mit den vom Verein GEAK erlassenen Reglementen GEAK Produkte auszustellen und sich als GEAK Experte zu bezeichnen.

2. Geltungsbereich

Die Zertifizierung zum GEAK Experten richtet sich nach dem Zertifizierungsreglement. Sie ist persönlich und nicht übertragbar. Die Zertifizierung zum GEAK Experten erfolgt für das Gebiet der Schweiz.

3. Richtigkeit der Angaben

Der GEAK Experte bestätigt, dass die Angaben betreffend seiner Ausbildung bzw. seiner Berufserfahrung, welche Voraussetzung seiner Zulassung zum GEAK Experten sind, vollständig und wahrheitsgemäss sind.

4. Sorgfaltspflicht

Der GEAK Experte hat grundsätzlich die Ausstellung des Gebäudeenergieausweises der Kantone (GEAK) sowie die damit verbundenen Tätigkeiten persönlich auszuführen (siehe Produktereglement).

Der GEAK Experte verpflichtet sich, die Erstellung und Nutzung des GEAK nach den Bestimmungen des GEAK Produktereglements und Nutzungsreglements vorzunehmen. Er wendet dabei die von einem Fachmann im Gebäudeenergiebereich zu erwartende Sorgfalt an und berücksichtigt den aktuellen Stand der Technik und die fachmännischen Regeln und Usancen. Die zu berücksichtigenden Normen sind im Produktereglement aufgeführt.

Der GEAK Experte hat den GEAK ausschliesslich mit dem offiziellen GEAK Tool zu publizieren. Damit wird sichergestellt, dass der GEAK immer nach demselben Verfahren erstellt und die Daten in der zugehörigen nationalen Datenbank gespeichert werden.

Er hat die für die Ausstellung des GEAK erforderlichen Daten wahrheitsgetreu und sachgemäss zu erfassen und gestützt auf diese Daten das Gebäude zu klassifizieren. Er bestätigt dies mit seiner Unterschrift auf der GEAK Publikation.

5. Veröffentlichung Kontaktdaten des GEAK Experten

Der GEAK Experte ermächtigt den Verein GEAK seinen Namen, seinen Status als GEAK Experte sowie seine Kontaktadresse auf der GEAK Website zu veröffentlichen.

Er verpflichtet sich, Änderungen des Namens oder der Kontaktadresse oder die Einstellung der GEAK Expertentätigkeiten unverzüglich und unaufgefordert im GEAK Tool anzupassen.

Ein Anspruch des GEAK Experten auf Veröffentlichung seiner Daten auf der GEAK Website besteht nur so lange der GEAK Experte als vom Verein GEAK zertifiziert gilt bzw. so lange das Vertragsverhältnis mit dem Verein GEAK besteht. Der Anspruch erlischt gleichzeitig mit der Beendigung des Vertragsverhältnisses bzw. der Zertifizierung.

6. Gebühren

Der GEAK Experte schuldet dem Verein GEAK Publikationsgebühren gemäss Produktereglement.

Für seine Zertifizierung schuldet der GEAK Experte dem Verein Gebühren gemäss Zertifizierungsreglement.

Der Verein GEAK kann die Gebühren periodisch überprüfen und gegebenenfalls anpassen. Ist der Experte mit der Gebührenanpassung nicht einverstanden steht ihm ein sofortiges Kündigungsrecht zu.

7. Dauer, Beendigung der Zertifizierung und Sanktionen

Die Dauer und Beendigung der Zertifizierung ist im Zertifizierungsreglement geregelt.

Bei Verstössen gegen die Bestimmungen dieses Vertrags sowie gegen die dazu gehörigen Reglemente, z.B. nicht Einhaltung der Sorgfaltspflicht, hat der Verein GEAK das Recht, die Zertifizierung bzw. das Vertragsverhältnis mit dem Experten jederzeit und mit sofortiger Wirkung zu kündigen. Weitere Sanktionsmöglichkeiten sind im Nutzungsreglement definiert.

Der Verein GEAK ist in diesem Fall befugt, die Daten des GEAK Experten auf der GEAK Webseite inaktiv zu schalten. Der Zugriff auf das GEAK Tool wird mit Wirkung auf den Zeitpunkt der Beendigung des Zertifizierungsvertrags gesperrt. Der Verein GEAK behält sich das Recht vor weitere Sanktionen gemäss GEAK Nutzungsreglement zu ergreifen.

Besteht ein begründeter Anlass, die Voraussetzungen der Zertifizierung zu überprüfen, kann der Zugriff auf das GEAK Tool für die Zeit der Überprüfung gesperrt werden.

Dem Verein GEAK steht das Recht zu, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Vertrags sowie der dazu gehörigen Reglemente jederzeit zu kontrollieren. Der GEAK Experte verpflichtet sich, die dazu nötigen Grundlagen und Dokumente dem Verein GEAK auf Anfrage zu Verfügung zu stellen (z.B. publizierte GEAK Produkte).

Die Kontrollen erfolgen aufgrund der Bestimmungen der Reglemente des Vereins GEAK.

Der Zertifizierungsvertrag kann jederzeit auf drei Monate gekündigt werden. Eine Wiederzertifizierung erfolgt gemäss den Bedingungen des Zertifizierungsreglements.

8. Integrierte Reglemente

Die nachfolgend aufgeführten Reglemente sind in der gemäss Nutzungsreglement geltenden Rangfolge integrierender Bestandteil dieses Vertrags:

- GEAK Nutzungsreglement
- GEAK Produktereglement
- GEAK Zertifizierungsreglement

Der GEAK Experte bestätigt, die Bestimmungen der vorgenannten Reglemente in der jeweils gültigen Version zur Kenntnis genommen zu haben und mit den Bestimmungen einverstanden zu sein. Er verpflichtet sich zudem, dem Gebäudeeigentümer bzw. Auftraggeber das GEAK Nutzungsreglement zur Kenntnis zu bringen (z.B. als Anhang zum Vertrag mit dem Gebäudeeigentümer) und ihn vertraglich zur Einhaltung der Bestimmungen des Nutzungsreglements gegenüber dem Verein GEAK zu verpflichten.

Reglementsänderungen werden dem Experten mindestens einen Monat vor Inkrafttreten mitgeteilt. Durch die Mitteilung werden sie auf den Zeitpunkt des Inkrafttretens hin zum verbindlichen Inhalt dieses Vertragsverhältnisses. Über Reglementsänderungen, die während der Erstellung von GEAK Produkten in Kraft treten, hat der Experte den Gebäudeeigentümer soweit für diesen relevant zu informieren.

9. Bezeichnung als GEAK Experte

Nebst der Erstellung von GEAK Produkten ist der GEAK Experte im Sinne nicht-exklusiver Markennutzungsrechte berechtigt, sich in der Werbung und im Geschäftsverkehr als "GEAK Experte" zu bezeichnen. Die Darstellungsweise sowie der erlaubte Umfang der Verwendung richten sich nach dem GEAK Nutzungsreglement. Weitere Rechte zum Gebrauch der Marke GEAK, insbesondere das Recht zur Anmeldung eigener Marken-, Firmen- oder Domainnamen mit dem Bestandteil GEAK stehen ihm nicht zu.

Jede unrechtmässige Verwendung der Bezeichnung GEAK Experte kann rechtlich verfolgt werden, mit möglichen Sanktionsfolgen gemäss Nutzungsreglement.

10. Vertragsänderungen / Nebenvereinbarungen

Änderungen des vorliegenden Vertrages bedürfen der Schriftform.

Zwischen den Parteien bestehen keinerlei Nebenvereinbarungen.

11. Anwendbares Recht / Gerichtsstand

Anwendbar auf diese Vereinbarung ist ausschliesslich Schweizer Recht. Der ausschliessliche Gerichtsstand für Streitigkeiten im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung befindet sich am jeweiligen Sitz des Vereins GEAK, derzeit in Bern.

12. Inkrafttreten

Dieser Vertrag wurde am 22.6.2021 vom Vorstand des Vereins GEAK genehmigt, und tritt nach Unterzeichnung durch beide Parteien per 1.1.2022 in Kraft.

Verein GEAK-CECB-CECE:
(vertreten durch Geschäftsstelle GEAK, Bäumleingasse 22, 4051 Basel)

Ort, Datum

Andreas Meyer Primavesi

Der Experte:

Ort, Datum

Unterschrift

Anhänge – Vereinsreglemente:

- GEAK Nutzungsreglement
- GEAK Produktreglement
- GEAK Zertifizierungsreglement